

**Basiswissen:**  
**RECHT in der Pflege - Schwerpunkt „Haftungsrecht“**

Dozent: Arthur Wagner, Berufsschullehrer für Wirtschaft und Verwaltung, Honorar Dozent der Vogelsberger Pflegeakademie, freier Referent auf allen namhaften Pflegerechtskongressen für den Deutschen Pflegeverband (DPV Neuwied),  
Autor des Buches:  
"Selbstbestimmung am Lebensende", Verlag Blaues Schloss Marburg, 2015

Die Teilnehmer erhalten eine Schulung hinsichtlich der Artikel 1 und 2 unseres Grundgesetzes vom Mai 1949.

Hier sind 5 zentrale Grundrechte wie die *Würde des Menschen*, seine *Selbstbestimmung im Konflikt mit Fremdbestimmung*, der *Schutz des menschlichen Lebens*, dessen *Schutz der körperlichen Unversehrtheit* und das *Recht auf Freiheit* schriftlich verbürgt. Die Auswirkungen dieser bedeutenden Rechte werden in den folgenden Rechtsgebieten dargestellt:

1. Strafrecht (Öffentliches Recht)
2. Zivilrecht (Bürgerliches Recht) – Vertrags- und Schadensersatzrecht
3. Arbeitsrecht

Im Strafrecht werden die Tatbestände Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Beihilfe zum Suizid, die indirekt – aktive Sterbehilfe, vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, fahrlässige Tötung, Schweigepflicht, Urkundenfälschung, unterlassene Hilfeleistung und die Garantenstellung behandelt.

Im Zivilrecht werden Heimvertrag, ambulanter Pflegevertrag, Behandlungsvertrag (ambulant und stationär) mit den Rechten und Pflichten dargestellt, deren Verletzung (vertragliche Schlechterfüllung) durch vorsätzliches, grobfahrlässiges, fahrlässiges und leicht fahrlässiges Verhalten Schadensersatzansprüche auslösen. Daneben wird der wichtige Rechtsgrund der unerlaubten Handlung nach § 823 BGB dargestellt, der neben den Vertragsansprüchen steht.

Wichtig sind hier insgesamt die Vorschriften der §§ 630 a – h, 280, 276 (Verschulden), 278 (Erfüllungsgehilfe), 823,831 (Verrichtungsgehilfe) und die Bestimmungen des Betreuungsrechts §§ 1896 – 1908 BGB.

Schadensersatzansprüche können durch einen Sachschaden, einen Gesundheitsschaden, einen Vermögensschaden und durch einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus Vertrag (§ 280 BGB) bzw. aus Delikt (unerlaubte Handlung gem. § 823 BGB) entstehen.

Im Arbeitsrecht werden der Arbeitsvertrag, die Abmahnung, die ordentliche und außerordentliche Kündigung, der Auflösungsvertrag, die berechtigte Leistungsverweigerung im Unterschied zur Arbeitsverweigerung behandelt. Außerdem werden die Grundzüge des Regresses, der Berufshaftpflicht und Rechtsschutzversicherung aufgezeigt.

Insgesamt ergeben sich 3 Schwerpunkte:

1. Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen in der medizinisch – pflegerischen Behandlung, insbesondere am Lebensende (Patientenverfügung)
2. Die Delegation bzw. Substitution ärztlicher Tätigkeiten auf das Pflegepersonal
3. Die Freiheitsentziehenden Maßnahmen.

In den drei Problemfeldern sind Kenntnisse über eine angemessene Dokumentation erforderlich.

**Termin:** 26.11.2016 (Samstag)

**Dauer:** 9:00 – 16:00 Uhr (8UE inkl. Pausen, Getränke, Kleingebäck)

**Ort:** Vogelsberger Pflegeakademie  
Am Ringofen 17  
3604 Alsfeld  
Raum A1b (Aula)

Mindestteilnehmerzahl: 10

Kosten: 70,00 €

Abschluss: Teilnahmezertifikat